



Verein für
Deutsche Schäferhunde
(SV) e.V. - LG Rheinland-Pfalz

Landesversammlung 2023 der Landesgruppe Rheinland-Pfalz
(auch nachfolgend benannt als LG-Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung)

Informationen zur Delegiertenwahl

- Zuständig für die Wahl der Delegierten zur LG- Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist gemäß § 13 Abs. 1, g, die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe.
- Für jeweils 20 angefangene Mitglieder einer OG ist ein Delegierter zu wählen.
- Der Vorsitzende einer OG ist nicht „geborener Delegierter“.
- Für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten ist die Anzahl der Mitglieder am 01.01. des Jahres, in dem die die Delegiertenversammlung stattfindet. Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne dieses Wahlverfahrens sind nur SV-Mitglieder.
- Die Delegierten sind jährlich zu wählen, namentlich zu erfassen und unverzüglich, jedoch bis 3 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung der LG zu melden.
- Das Mandat des Delegierten ist nicht übertragbar. Für mögliche Verhinderungsfälle hat die OG eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen.
- Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der OG.
- Auch SV- Zweit- und Drittmitglieder einer OG sind wahlberechtigt.
- Ein Mitglied, das mehreren Ortsgruppen angehört kann nur für eine OG als Delegierter gewählt werden.
- Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt.
- Jedes wahlberechtigte Mitglied kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die OG Delegierte zur Landesversammlung entsenden kann.
- Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.
- Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten (mindestens zwei) sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.